

Informationen zu Vorschriften für die Lebensmittelkennzeichnung im Internethandel

1. Vorverpackte Lebensmittel

Lebensmittelunternehmer, die vorverpackte Lebensmittel über Fernabsatz (z. B. Internethandel) anbieten, müssen nach den Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) 1169/2011, kurz: LMIV) alle rechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums) schon vor dem Abschluss des Kaufvertrags für den Verbraucher bereitstellen.

Die verpflichtenden Informationen nach der LMIV sind in den Artikeln 10 bis 35 im Detail geregelt. Diese Pflichtangaben sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden (vgl. Art. 13 Abs.1 LMIV). Verpflichtende Angaben müssen außerdem in deutscher Sprache erfolgen (Art. 15 Abs. 2 LMIV i.V. mit § 2 LMIDV).

Als „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ gelten außerdem alle rechtlich vorgeschriebenen Informationen, die dem Endverbraucher nach dem europäischen Lebensmittelrecht zur Verfügung gestellt werden müssen. Zum Beispiel sind bei Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) auch die Kennzeichnungsvorschriften der NEM-Richtlinie (RL 2002/46/EG) einzubeziehen, die in der NEM-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Ebenfalls sind bei der online Produktdarstellung auch die weiteren europäischen Kennzeichnungsvorschriften für einzelne Produktkategorien zu beachten. Beispielweise bei der Verwendung von gesundheitsbezogene Angaben sind die Vorgaben gemäß der Health-Claims-VO einzuhalten.

2. Nicht vorverpackten Lebensmittel („lose Ware“)

Im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, ist nach der LMIV die Allergenkennzeichnung bezogen auf das jeweilige Lebensmittel vor dem Vertragsabschluss verfügbar zu machen (vgl. Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 LMIV).

Allgemein gilt für lose Ware:

Angaben, die am Verkaufsort für die jeweiligen Lebensmittel bzw. Lebensmittelarten verpflichtend sind, sind auch beim Fernabsatz vor Vertragsabschluss anzugeben.

Die Notwendigkeit für weitere Angaben kann sich aus der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) ergeben, wie z. B. „mit Farbstoff“ oder „geschwefelt“, sowie ggf. aus spezifischen Vorschriften, wie z. B. Herkunftsangaben bei Eiern oder Rohfleisch sowie speziellen Angaben bei Geflügelfleisch.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Merkblatt Kennzeichnung im Internethandel

Stand Juni 2022



CVUA KARLSRUHE

Weitere Informationen über die Kennzeichnung von Allergenen und Zusatzstoffen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln finden Sie hier: https://www.untersuchungsaeamter-bw.de/pdf/Merkblatt_Allergene_Zusatzstoffe_nicht_vorverpackteLM.pdf

Bei Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben für die online Werbung von loser Ware sind auch die jeweiligen verpflichtenden Vorgaben der Health-Claim-VO einzuhalten bzw. entsprechend online anzugeben.

3. Checkliste der Pflichtangaben bei vorverpackten Lebensmitteln

Die folgende Tabelle gibt als Checkliste eine Übersicht über die einzelnen vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente bei vorverpackter Ware, die den Verbrauchern im Fernabsatz durch geeignete Mittel bereitgestellt werden müssen (Ausnahmen sind ggf. zu beachten):

Kennzeichnungselement*	LMIV	✓
Bezeichnung des Lebensmittel	Art. 9 Abs. 1a	
Verzeichnis der Zutaten	Art. 9 Abs. 1b	
Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (s. unten)	Art. 9 Abs. 1c und Anhang II	
Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten – QUID	Art. 9 Abs. 1d	
Nettofüllmenge des Lebensmittels	Art. 9 Abs. 1e	
ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung oder/und Verwendung	Art. 9 Abs. 1g	
Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers sofern in der EU, sonst Adresse des Importeurs	Art. 9 Abs. 1h Ggf. Art. 8 Abs. 1	
Ursprungsland oder Herkunftsort	Art. 9 Abs. 1i i.V. m. Art. 26	
falls erforderlich: Gebrauchsanleitung	Art. 9 Abs. 1j	
Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes , wenn > 1,2% Vol.	Art. 9 Abs. 1k	
Nährwertdeklaration	Art. 9 Abs. 1l i.V. m. Art. 30-34	
Sprache: für den Verbraucher des Vermarktungslands leicht verständlich In DE: Kennzeichnung muss in deutscher Sprache erfolgen	Art. 15 Abs. 1 (§ 2 Abs. 1 LMIDV)	

* Die Kennzeichnungselemente sind auf Konformität mit den Artikeln 17 bis 35 der LMIV zu prüfen.

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Inhalte stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und sind nicht rechtsverbindlich. Außerdem werden die genannten Pflichtangaben beispielsweise dargestellt und sind nicht vollständig.

Ausführliche produktspezifischen Informationen und Regelungen finden Sie in den von uns angebotenen Merk-/Infoblätter und Leitfäden hier:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Merkblatt Kennzeichnung im Internethandel

Stand Juni 2022



CVUA KARLSRUHE

https://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema_ID=18&ID=3465&Pdf=No&lang=DE

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verbraucher/seiten/internethandel/>

<https://verbraucherportal-bw.de/.Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Kennzeichnung+von+unverpackten+Lebensmitteln>

Zudem hat die EU-Kommission auch eine Mitteilung mit Antworten auf eine Reihe von praktischen Fragen bezüglich der LMIV veröffentlicht, die hier zu finden ist:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0608\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018XC0608(01)&from=DE)

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen – Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV)
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Internet: www.rp-tuebingen.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe,
Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe
Internet: www.cvua-karlsruhe.de